

Besondere Zusatzleistungen für Pflegekinder

Name des Pflegekindes:

Name und Anschrift der Pflegeeltern:

Zuständiger sozialer Dienst/Sachbearbeiter/in:

A	Zusatzleistung der Pflegepersonen für Erziehung und Förderung	
A 1	Grundsätzlich erhöhte Erziehungsleistung für Pflegekinder mit Pflegegrad	
A 1.1	Das Pflegekind ist in der Pflegeversicherung mit Pflegegrad 1 oder 2 eingestuft. Für den erzieherischen Mehrbedarf sind zusätzlich 50% der Kosten der Erziehung anzuerkennen	
A 1.2	Das Pflegekind ist in der Pflegeversicherung mit Pflegegrad 3 bis 5 eingestuft. Für den erzieherischen Mehrbedarf und erhöhten Förderbedarf sind zusätzlich 100% der Kosten der Erziehung anzuerkennen. Bei Kindern mit Schwerstbehinderung ergibt sich der Regel kein klassischer erzieherischer Mehrbedarf, sondern ein erhöhter Aufwand, um die Teilhabe des Pflegekindes am Leben der Gemeinschaft zu unterstützen und zu fördern	
oder Prüfung nach		
A 2	Erhöhte Erziehungsleistung im Umgang mit herausfordernden Verhalten bei Kindern <ul style="list-style-type: none"> • Es liegen medizinische, psychiatrische oder pädagogische Gutachten im Einzelfall vor • Die Anforderungen sind im Vergleich zu anderen Pflegeverhältnissen überdurchschnittlich hoch und werden für mindestens 6 Monate an die Pflegeperson gestellt 	

Besondere Zusatzleistungen für Pflegekinder

A 2.1	<p>Kriterienkatalog:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Besonderer Zeit-/Energieaufwand für Therapien oder Fördermaßnahmen im Umfang von mindestens 2 x pro Woche (z.B. bei ausgeprägter Teilleistungsschwäche, ADS oder ADHS).2. Gravierende gesundheitliche Beeinträchtigungen, chronische Krankheiten oder Behinderungen, die einen Mehraufwand an Betreuung erfordern.3. Störungsbilder oder Symptome, die das familiäre Zusammenleben außergewöhnlich belasten (z.B. aggressives, selbst- oder fremdgefährdendes Verhalten).4. Ständig wiederkehrende Symptome, die emotional belasten (z.B. Einnässen oder Einkoten älterer Kinder).5. Verhaltensstörungen aufgrund traumatischer Erfahrungen (z.B. Vernachlässigung, Misshandlung, sexueller Missbrauch).6. Bindungsstörung aufgrund von Beziehungsabbrüchen und/oder traumatischer Erfahrungen (Auswirkung: Distanzlosigkeit, Überängstlichkeit, Überkontrolle).7. Ausgeprägter Loyalitätskonflikt im Spannungsfeld zwischen Herkunfts- und Pflegefamilie (z.B. wenn die Herkunftsfamilie mit der Fremdunterbringung nicht einverstanden ist).8. Konfliktreiche, umfangreiche Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie zur Umgangsregelung (wegen Suchtproblematik, psychischer Erkrankung der leiblichen Eltern o.ä.). Den Pflegeeltern gelingt es, mit den besonderen Schwierigkeiten in der Kooperation mit den Herkunftseltern umzugehen, diese auszuhalten und immer wieder Lösungen zu erarbeiten.9. Betreuung von Geschwisterkindern (mit konfliktbelasteter Beziehungskonstellation), die in der Pflegefamilie ein Subsystem bilden und somit langfristig Anpassungsproblem zeigen).10. Aufnahme eines Kindes, dessen Perspektive noch nicht zeitnah geklärt werden kann, ob Rückkehr in die Herkunftsfamilie (Förderung intensiver Elternkontakte) oder Verbleib in der Pflegefamilie. Die akute belastende Situation wird durch familiengerichtliche Verfahren zusätzlich belastet. Der Pflegestelle gelingt es in Kooperation mit dem Pflegekinderdienst Perspektiven zu entwickeln und umzusetzen. <p>Die Häufung der Störungsbilder ergibt eine Orientierungshilfe für den Vervielfachungsfaktor der Pauschale für die Kosten der Erziehung: Ab drei Merkmalen sind grundsätzlich 100% der Kosten der Erziehung anzuerkennen (Verdoppelung). Ab sechs Merkmalen sind grundsätzlich 200% der Kosten der Erziehung anzuerkennen (Verdreifachung).</p>	
-------	--	--

Besondere Zusatzleistungen für Pflegekinder

B	Sachkosten für den erhöhten Bedarf (werden auf Nachweis erstattet) Hinweis: Fahrtkosten ÖPNV oder 30 Cent/km	
B1	Hoher, überdurchschnittlicher Verschleiß an Kleidung, Bettwäsche, Matratze, Geschirr, Spiel –und Schulsachen und sonstigen Gegenständen Sachkostenzuschlag max. 50 € monatlich	
B2	Pflegemittel, Windeln nach Vollendung des 5. Lebensjahres Vorrangige Erstattung durch die Krankenkasse, Sachkostenzuschlag monatlich max. 40 € + Windeln auf Rezept üblich	
B3	Besondere Nahrungsmittel aufgrund gesundheitlicher Erfordernisse Max. 75 € monatlich	
B4	Fahrtkosten ab dem 2. von der Krankenkasse oder im Rahmen der Annexleistungen Vollzeitpflege anerkannten therapeutischen Hilfsangeboten. Fahrtkosten für ein Hilfsangebot ist im Pflegegeld enthalten	
B5	Fahrtkosten bei auswärtigen Elternkontakten. Ab 30 km einfache Fahrt wird die Differenz erstattet. Individuelle Berechnung ½ jährlich durch Einreichen einer Fahrtenübersicht mit Datumsangabe bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe	
B6	Regelmäßige Zuzahlung bei medizinischen Hilfsmitteln	
B7	Sonstiges z.B. erhöhte Fahrtkosten bei geplanter Rückführung	
Gesamtkosten Mehrbedarf monatlich:		
A	Erziehung und Förderung	
B	Sachkosten	
Summe:		
Hinweis zur Besitzstandsregelung: Für Pflegefamilien, die durch die Neuregelung des erhöhten Pflegegeldes bei gleichen Voraussetzungen von einer finanziellen Schlechterstellung betroffen wären, gilt das Besitzstandswahrung.		

Beginn des erhöhten Bedarfs:

Bewilligung bis:

Der Bewilligungszeitraum beträgt 12 Monate, danach erfolgt eine erneute Prüfung.

Datum

Unterschrift Fachkraft des Pflegekinderdienstes